Fünfte Satzung zur Änderung der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt

Vom 21. Oktober 2026

Aufgrund des Art. 5 § 3 Satz 1 des Konkordats zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Freistaat Bayern vom 29. März 1924 (BayRS 2220-1-K) erlässt die Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt (KU) folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Allgemeine Prüfungsordnung (APO) der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt vom 26. November 2014 (Amtsblatt der Stiftung Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt, Jg. 38, Nr. 2/2014, S.124), zuletzt geändert durch Satzung 24. Juli 2024 (Amtsblatt der Stiftung Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt, Jg. 48, Nr. 2/2024, S.12), wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

   a) In § 6 wird nach der Angabe „Regelstudienzeit," die Angabe „Höchststudiendauer," eingefügt.

   b) Unter Abschnitt VIII wird in der Abschnittsüberschrift die Angabe „und weitere Formen des Studiums" durch ein Komma und die Angabe „Studium.Pro" ersetzt.

   c) § 38 wird gestrichen.

   d) Die Angabe „IX. Studium.Pro" wird gestrichen.

   e) Der bisherige § 39 wird zu § 38.

   f) § 40 wird gestrichen.

   g) Abschnitt X wird zu Abschnitt IX.

   h) Der bisherige § 41 wird zu § 39.

2. In § 1 werden folgende Abs. 3 und 4 angefügt:

   „(3) Die APO findet entsprechend Anwendung für alle weiteren Formen des modularisierten Studiums an der KU, soweit nichts Abweichendes geregelt ist.

   (4) Die APO gilt auch für Studien- und Prüfungsleistungen der KU in Lehrangeboten, die über die Virtuelle Hochschule Bayern (vhb) verbreitet werden."

3. § 6 wird wie folgt geändert:

   a) In der Überschrift wird nach der Angabe „Regelstudienzeit," die Angabe „Höchststudiendauer," eingefügt.

   b) Es wird folgender Abs. 2 eingefügt:

„(2) Die Höchststudiendauer eines Studiums ist erreicht, wenn eine Studierende oder ein Studierender die in der jeweiligen PO für das Bestehen festgelegte Frist aus selbst zu vertretenden Gründen um mehr als zwei Semester überschreitet."

c) Die bisherigen Abs. 2 und 3 werden zu den Abs. 3 und 4.

4. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Die Abs. 3 bis 5 werden wie folgt gefasst:

„(3) Die Bachelor- oder Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Bachelor- oder Masterarbeit nicht bestanden wurde und keine Wiederholungsmöglichkeit mehr besteht.

(4) [1]Die Bachelor- oder Masterprüfung gilt als endgültig nicht bestanden, wenn die Höchststudiendauer aus selbst zu vertretenden Gründen überschritten wird; unbeschadet davon wird die Wiederholungsmöglichkeit für die Bachelor- oder Masterarbeit nach § 12 Abs. 10 Satz 2 gewährleistet. [2]Prüfungen, die innerhalb der Höchststudiendauer erstmalig abgelegt und nicht bestanden wurden, können innerhalb einer Frist von zwölf Monaten nach Ablauf der Höchststudiendauer einmalig zum nächstmöglichen Termin wiederholt werden; die Höchststudiendauer verlängert sich in diesem Fall von Amts wegen einmalig um ein weiteres oder zwei weitere Semester.

(5) [1]Liegen nicht von der oder dem Studierenden zu vertretende Gründe vor, die ein Überschreiten der Höchststudiendauer erwarten lassen, muss die oder der Studierende vor deren Ablauf einen schriftlichen oder elektronischen Antrag auf Verlängerung der Studienzeit über das Prüfungsamt beim Prüfungsausschuss stellen. [2]Soweit in einer PO eine Grundlagen- und Orientierungsprüfung vorgesehen ist und die PO keine Regelungen zur Möglichkeit einer Fristverlängerung aus nicht selbst zu vertretenden Gründen vorsieht, gilt Satz 1 entsprechend."

b) Die bisherigen Abs. 5 und 6 werden zu den Abs. 6 und 7.

c) Es wird folgender Abs. 8 angefügt:

„(8) Die Frist zur Ablegung der Bachelor- oder Masterprüfung verlängert sich bei Studierenden um ein Semester, wenn sie während des Studiums ein erhebliches ehrenamtliches Engagement an der KU nachweisen können; der Prüfungsausschuss trifft die Entscheidung darüber auf Antrag der oder des Studierenden."

5. § 12 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„[1]Die Bachelor- oder Masterarbeit ist elektronisch abzufassen und mit Ablauf der in der PO festgelegten Bearbeitungszeit in unveränderbarer maschinenlesbarer Form samt Anlagen beim Prüfungsamt einzureichen."

b) Satz 3 wird gestrichen.

c) Die bisherigen Sätze 4 und 5 werden zu den Sätzen 3 und 4.

6. § 13 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Auf Antrag einer oder eines Studierenden wird für die Gesamtnote eine relative Note nach den Empfehlungen des ECTS-Users-Guides in der jeweiligen Fassung gebildet."

7. § 15 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Das Prüfungsamt gibt die Anmeldeformalitäten für semesterabschließende und die Formalitäten für die Registrierung zu semesterbegleitenden Prüfungen, insbesondere

Fristen in geeigneter Form auf der Homepage des Prüfungsamts zu Beginn des jeweiligen Semesters bekannt.“

8. In § 20 Abs. 2 wird Satz 1 wie folgt gefasst:

„[1]Wenn ein Modul mehrere benotete Prüfungsleistungen beinhaltet, errechnet sich die Gesamtnote aus dem arithmetischen Mittel der Noten.“

9. § 21 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 3 werden nach der Angabe „Abmeldung zur Prüfung“ ein Komma und die Angabe „für den Rücktritt von der Prüfung“ eingefügt.

b) Es wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die oder der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nachträglich bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt.“

10. § 22 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 wird Satz 1 nummeriert und folgender Satz 2 angefügt:

„[2]Im Falle einer ablehnenden Entscheidung ist diese zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.“

b) In Abs. 3 wird der bisherige Satz 2 zu Satz 3 und die Sätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„[1]Die oder der Studierende muss Gründe, die das Überschreiten einer Frist rechtfertigen sollen, unverzüglich nach ihrem Auftreten schriftlich oder elektronisch über das Prüfungsamt beim Prüfungsausschuss geltend und glaubhaft machen und eine Fristverlängerung beantragen; der Antrag auf Fristverlängerung muss vor Ablauf der Frist gestellt werden. [2]Die Fristverlängerung kann nur die Tage umfassen für die die Prüfungsunfähigkeit nachgewiesen wurde.“

c) In Abs. 4 Satz 2 werden nach der Angabe „Bescheid“ ein Semikolon und die Angabe „im Falle einer ablehnenden Entscheidung ist diese zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen“ angefügt.

11. § 23 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die oder der Studierende kann eine nicht bestandene Prüfung wiederholen; die Wiederholungsmöglichkeit für die Bachelor- oder Masterarbeit richtet sich nach § 12 Abs. 10.“

12. § 25 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 4 und 5 werden wie folgt gefasst:

„(4) Über die Anerkennung bzw. Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss des Studiengangs; die Entscheidung über die Anerkennung bzw. Anrechnung kann auf die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden oder auf ein Mitglied des Prüfungsausschusses übertragen werden.

(5) Wird die Anerkennung bzw. Anrechnung versagt, erhält die oder der Studierende einen schriftlichen oder elektronischen Bescheid und kann eine Überprüfung der Entscheidung durch das Präsidium beantragen; das Präsidium gibt dem Prüfungsausschuss eine Empfehlung für die weitere Behandlung des Antrags.“

b) Die bisherigen Abs. 5 bis 7 werden zu den Abs. 6 bis 8.

13. § 27 wird wie folgt geändert:

    a) In Abs. 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

    „[3]Die Prüfungsleistung kann mittels geeigneter Plagiatserkennungssoftware auf möglicherweise nicht kenntlich gemachte übernommene Textpassagen oder sonstige Quellen hin überprüft werden.“

    b) Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

    „(4) Hat die oder der Studierende die Zulassung zu einer Prüfung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.“

14. In § 30 Abs. 2 Satz 5 Nr. 1 wird die Angabe „dieses Studiengangs“ durch die Angabe „oder eines sonstigen Abschlusses eines durch den Studierenden absolvierten Studiengangs“ ersetzt.

15. In § 34 Satz 1 wird die Angabe „gemäß § 15 Abs. 3 Satz 2“ gestrichen.

16. Unter Abschnitt VIII wird in der Abschnittsüberschrift die Angabe „und weitere Formen des Studiums“ durch ein Komma und die Angabe „Studium.Pro“ ersetzt.

17. § 38 wird gestrichen.

18. Die Angabe „IX. Studium.Pro“ gestrichen.

19. Der bisherige § 39 wird zu § 38.

20. § 38 wird wie folgt geändert:

    a) In Abs. 2 wird die Angabe „fünf“ wird durch die Angabe „drei" ersetzt und die Nrn. 4 und 5 werden gestrichen.

    b) Es werden folgende Abs. 3 bis 5 angefügt:

    „(3) [1]Die Studienangebote sind in Module untergliedert und die Studierenden können im Rahmen ihres Studiengangs nach Maßgabe der für sie geltenden Prüfungsordnung Module aus diesem Angebot absolvieren. [2]Das modularisierte Studienangebot wird spätestens zu Beginn eines Semesters auf der Internetseite der KU bekannt gemacht.

    (4) [1]Module, die bereits verpflichtender Bestandteil des jeweiligen Studiengangs sind, können nicht als Studium.Pro-Module absolviert werden. [2]Die nochmalige Einbringung von bereits im Bachelorstudiengang absolvierten Studium.Pro-Modulen in einem Masterstudiengang ist nicht zulässig.

    (5) Die jeweilige Modulbeschreibung regelt die Voraussetzungen für die erfolgreiche Absolvierung des Moduls.“

21. § 40 wird gestrichen.

22. Abschnitt X wird zu Abschnitt IX.

23. Der bisherige § 41 wird zu § 39.

§ 2

Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2026 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt vom 15. Juli 2026 sowie der Genehmigung der Präsidentin vom 20. Oktober 2026 und des Einvernehmens des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst vom 25. August 2026; Az.: L.3-H6214.4.0/1/17.

Eichstätt/Ingolstadt, den 21. Oktober 2026

Prof. Dr. Gabriele Gien
Präsidentin

Diese Satzung wurde am 21. Oktober 2026 in der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt niedergelegt. Die Niederlegung wurde am gleichen Tag in der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 21. Oktober 2026.